

**SICHERHEITSDATENBLATT**  
**DEUREX<sup>®</sup> X 50, DEUREX<sup>®</sup> X 50 P**

---

**1. BEZEICHNUNG DES STOFFES / GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS**

---

**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname: DEUREX<sup>®</sup> X 50  
DEUREX<sup>®</sup> X 50 P

**1.2. Relevante identifizierte Verwendung des Stoffes oder Gemisches**

Industrielle Anwendung

- Additiv für Kunststoffe, Lacke und Farben, Straßenbau, Pflegemittel

**1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**

DEUREX AG  
Dr.-Bergius-Straße 8 – 12  
D - 06729 Elsteraue  
Tel.: +49(0) 3441 / 8 29 29 29, Fax: +49(0)3441 / 8 29 29 28  
[Material-Safety@Deurex.com](mailto:Material-Safety@Deurex.com)  
[www.Deurex.com](http://www.Deurex.com)

**1.4. Notrufnummer**

Gemeinsames Giftnformationszentrum der Länder  
Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen  
D-99089 Erfurt  
Tel.: +49(0)361 - 730730

---

**2. MÖGLICHE GEFAHREN**

---

**2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs**

Einstufungsregeln nach Richtlinie 67/548/EWG in der aktuellsten Anpassung:

R-Sätze: keine  
S-Sätze: keine

Einstufungsregeln nach Verordnung (EG) 1272/2008 (GHS):

H-Sätze: keine  
P-Sätze: keine

**2.2. Kennzeichnungselemente**

Kennzeichnung nach Richtlinie 67/548/EWG in der aktuellsten Anpassung:

keine

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) 1272/2008 (GHS):

Keine

### 2.3. Sonstige Gefahren

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und bei sachgemäßem Umgang gehen von dem Produkt keine Gefahren für den Mensch und die Umwelt aus. Die in der chemischen Industrie üblichen Mindeststandards für Schutzmaßnahmen sind einzuhalten.

---

## 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

---

### 3.1. Stoffe

Chemische Identität und Charakterisierung: pflanzliches Wachs

Stoff: pflanzliches Wachs aus Zuckerrohr

CAS-Nr.: 8001-39-6

---

## 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

---

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeines: Eine Gefährdung durch den Stoff kann während der Verarbeitung im heißem Zustand auftreten (Verbrennungsgefahr)!

Einatmen: Staub kann die Atemwege reizen. Beim Einatmen von Dämpfen, Rauch und Gasen, die bei höheren Temperaturen entstehen, sind Irritationen der Atemwege möglich. Betroffene Personen an die frische Luft bringen.

Haut: Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor erneutem Tragen waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Kontakt mit heißem Produkt Erste Hilfe entsprechend dem Grad der Verbrennung. Betroffene Körperstelle mit kühlem Wasser abkühlen. Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen. Kleider nur entfernen, wenn sie nicht an der Haut haften. Betroffene Stellen mit sterilem Metalline-Brandtuch bedecken und für ärztliche Behandlung sorgen.

Auge: Fremdkörper verursachen mechanische Reizungen. Fremdkörper entfernen. Auge bei gespreizten Lidern unter fließenden Wasser gründlich ausspülen. Bei Beschwerden Arzt konsultieren.



Verschlucken: Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Einnahme größerer Mengen können Magenbeschwerden auftreten. Wasser zu trinken geben. Bei Übelkeit nicht weiter trinken lassen, da Erbrechen gefährlich sein kann. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen.

**4.2. Wichtige akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine typischen Symptome und Wirkungen bekannt. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen**

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

---

**5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

---

**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel:

Schaum, Trockenlöschmittel, Kohlensäure, Wassersprühnebel  
Löschmittel auf den Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.  
Brandgase nicht einatmen → Kapitel 10.

**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Zugelassenen ortsunabhängigen Überdruck-Pressluftatmer und Feuerwehrschutzkleidung tragen.



Löschwasser nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

---

**6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**

---

**6.1. Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Persönliche Schutzmaßnahmen / Schutzausrüstungen → Kapitel 8.

**6.2. Umweltschutzmaßnahmen**

Produkt mechanisch aufnehmen und der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.  
Heißes, flüssiges Produkt erstarren lassen und in sauberen Behältern zwecks Wiederverwertung oder Entsorgung sammeln. Nicht in die Kanalisation und in das Oberflächenwasser gelangen lassen.

**6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

Mechanische Aufnahme. Bei Entsorgung des Abfalles bzw. des kontaminierten Materials Abfallgesetzgebung beachten → Kapitel 13.

## 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten → Kapitel 8.  
 Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. In Gegenwart abgelagerter brennbarer Stäube ist mit Explosionsgefahr zu rechnen. Bei der Verarbeitung kann es zur Ansammlung von explosionsgefährlichen Feinstaub kommen, wodurch eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann. Gute Be- und Entlüftung des Arbeitsplatzes, geeignete Absaugung und Entlüftung an den Verarbeitungsmaschinen erforderlich. Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr!



### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingung: Trocken und bei Raumtemperatur (10 – 25 °C).  
 Relative Luftfeuchtigkeit < 80%.  
 Direkte Sonneneinstrahlung sowie Hitze, Feuchtigkeit, Wasser und andere schädigende Einflüsse vermeiden → Kapitel 10.  
 Nicht mit Lebensmitteln und Futtermitteln zusammen lagern.

Haltbarkeit: 4 Jahre, wenn Lagerung nach genannten Bedingungen

Lagerklasse: 11 - brennbare Feststoffe

Brandklasse: B - Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen.



### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Beim Umgang mit flüssigem (heißem) Produkt besteht Verbrennungsgefahr.



## 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSTRÜSTUNG

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

EINECS-Nr.	Bezeichnung	Art	Wert	Einheit
---	---	- keine Angaben -		

**8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**

Begrenzung und Überwachung der Exposition ist arbeitsplatzbezogen durch den Anwender erforderlich.

**8.2.1. Geeignete technische Sicherungseinrichtungen**

Für gute Lüftung sorgen - lokale oder Raumabsaugung. Falls dies nicht ausreicht, muss Atemschutz getragen werden.

**8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung**

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Übliche Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien beachten. Bei der Arbeit nicht essen, nicht trinken, nicht rauchen und geeignete Schutzkleidung tragen. Staub nicht einatmen. Vor Pausen Hände waschen. Verschmutzte Kleidung ausziehen. Nach Kontakt Hautflächen mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen. Keine organischen Lösemittel verwenden.

Augen- / Gesichtsschutz:

Schutzschirm beim Umgang mit heißem Wachs tragen.



Haut - /Körperschutz:

Schutzhandschuhe aus Nitrilkautschuk tragen. Hitzebeständige Handschuhe beim Umgang mit heißem Wachs tragen.



Schutzbekleidung beim Umgang mit heißem Wachs tragen.

Wachse sind Gleitmittel, Rutschgefahr! Geeignete Schuhe tragen (antistatische Arbeitsschuhe).



Atemschutz:

Bei der Verarbeitung des Produktes bei Erfordernis Staubmaske für Feinstaub tragen.



Atemschutzmaske mit Filter oder Atemschutzgerät gegen Dämpfe bei thermischer Verarbeitung tragen.

**8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:**

Angaben zur Umweltexposition → Kapitel 6, 7 und 12.

---

**9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**

---

**9.1. Allgemeine Angaben**

Farbe (DEUREX X 50):	dunkelbraun
Farbe (DEUREX X 50 P):	hellgrün
Aggregatzustand:	fest
Geruch:	typisch

**9.2. Sonstige Angaben**

Tropfpunkt:	68 - 80 °C
Flammpunkt:	> 250 °C (open cup)
Säurezahl:	10 - 50 mg KOH/g
Relative Dichte:	0,85 g/cm <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit:	unlöslich
Organische Lösemittel:	löslich in Kohlenwasserstoffen

Zuckerrohrwaxe sind Naturprodukte und unterliegen hinsichtlich Ihrer Eigenschaften geringen natürlichen Schwankungen.

---

**10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**

---

**10.1. Reaktivität**

Nicht bekannt.

**10.2. Chemische Stabilität**

Das Produkt ist unter Normalbedingungen und den genannten Handhabungs- und Lagerbedingungen gemäß Kapitel 7 stabil.

**10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Keine Daten verfügbar.

**10.4. Zu vermeidende Bedingungen**

Von Entzündungsquellen fernhalten sowie Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Staubbildung und Staubaufwirbelung vermeiden. Von offenen Feuer und Flammen fernhalten.

**10.5. Unverträgliche Materialien**

Starke Oxidationsmittel.

**10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte**Bei Verbrennung können CO, CO<sub>2</sub>, entzündliche Kohlenwasserstoffe entstehen.

---

**11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**

---

**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität:	Keine Daten verfügbar.
Reizwirkung:	Keine Daten verfügbar.

Augenreizung:	Keine Daten verfügbar.
Sensibilisierung:	Keine Daten verfügbar.
Keimzellen-	
Mutagenität:	Keine Daten verfügbar.
Karzinogenität:	IARC: Kein Bestandteil dieses Produktes, das möglicherweise, wahrscheinlich oder bestätigt krebserregend ist, ist in Konzentrationen $\geq 0,1$ % enthalten.
Reproduktionstoxizität:	Keine Daten verfügbar.
Weitere Angaben:	Bei vorschriftsmäßigem Umgang mit den Produkten, bei dem die Arbeitshygiene eingehalten und das Einatmen von Stäuben und Dämpfen vermieden wird, besteht kein Gesundheitsrisiko.

---

## 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

---

### 12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilungen

Keine Daten verfügbar.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

---

## 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

---

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Vom Abfallerzeuger ist die Entsorgung des Produktes entsprechend dem Verwendungszweck branchen- und prozessspezifisch mit dem örtlichen Entsorgungsfachbetrieb auf der Grundlage von lokalen Entsorgungsbestimmungen und nationalen Verordnungen und Gesetzen vorzunehmen. Kontaminierte Verpackungen sind entsprechend den lokalen und nationalen Verordnungen und in Rücksprache mit den örtlichen Entsorgungsfachbetrieben zu entsorgen. Für Europa ist vom Abfallerzeuger die Abfallschlüsselnummer gemäß dem europäischem Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG) festzulegen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind die Produkte nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 91/689/EWG zu betrachten.

## 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Der Transport hat nur in Übereinstimmung mit ADR für Straßen-, RID für Eisenbahn-, ADNR/IMDG für Schiffs-/See- und IATA für Lufttransport zu erfolgen.

	Straßenverkehr - ADR -	Schiffsverkehr - ADNR -	Luftverkehr - IATA -
	Schienenverkehr - RID -	Seeverkehr - IMDG -	
<b>14.1. UN-Nummer</b>	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
<b>14.2. UN-Versandbezeichnung</b>	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
<b>14.3. Transportgefahrenklasse</b>	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
<b>14.4. Verpackungsgruppe</b>	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
<b>14.5. Umweltgefahren</b>	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut	Kein Gefahrgut
<b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender</b> → Kapitel 6 bis 8			
<b>14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code</b> Nicht zutreffend.			

## 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Kennzeichnung:

Entsprechend EG-Richtlinien: pflanzliches Wachs

Dieses Datenblatt entspricht der Verordnung (EG) 1907/2006

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar.



---

## 16. SONSTIGE ANGABEN

---

Einschränkungen:

Diese Information bezieht sich lediglich auf die oben stehende Produktklasse und braucht nicht gültig zu sein, wenn dieses mit einem anderen Produkt oder in einem beliebigen Prozess eingesetzt wird.

Weitere Informationen:

Die Information entspricht unseren heutigen Kenntnissen, sie ist korrekt und vollständig, und wird mit bestem Gewissen, allerdings ohne einer Garantie abgegeben. Es bleibt in der Verantwortlichkeit des Benutzers, sich davon zu überzeugen, ob die Information vollständig und für seinen besonderen Verwendungszweck des Produktes geeignet ist.

Quellenangabe:

Betriebsinterne Informationen

Dokumentation:

Ersetzt Ausgabe: 2014-06